

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Mittwoch, 03.12.2014, 16:00 Uhr, im Rathaus I, großer Sitzungssaal, Windallee 4, 26316 Varel.

Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Bernd Redeker
stellv. Ausschussvorsitzender:	Lars Kühne
Ausschussmitglieder:	Heinz Peter Boyken Jörn Kickler Bernd Köhler (ab TOP 2.1 nichtöffentl. Teil) Jörg Weden
stellv. Ausschussmitglieder:	Dirk Brumund Hannelore Schneider Dorothea Weikert
Bürgermeister: von der Verwaltung:	Gerd-Christian Wagner Dirk Heise Monika Kjeldgaard Ingrid Köhler Jens Neumann Johann Taddigs

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 13.11.2014
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anträge an den Rat der Stadt
- 4.1 Neufassung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- 4.2 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
- 4.3 Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
- 5 Stellungnahmen für den Bürgermeister
Kein Tagesordnungspunkt
- 6 Zur Kenntnisnahme

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Redeker eröffnet die Sitzung und stellt die Tagesordnung fest.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 13.11.2014

Das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 13.11.2014 wird einstimmig genehmigt.

3 Einwohnerfragestunde

Eine Einwohnerfragestunde findet mangels Wortmeldungen nicht statt.

4 Anträge an den Rat der Stadt

4.1 Neufassung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Vorlage: 427/2014

Zu Beginn der Sitzung wird den Ausschussmitgliedern ein überarbeiteter Entwurf der Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung vorgelegt. Aufgrund weiterer Recherchen musste der in § 4 Absatz 2 Sätze 3 und 4 des Satzungsentwurfs enthaltene Verweis auf anzuwendende Preisindizes geändert werden. Aus der Anwendung dieser nunmehr zu verwendenden Preisindizes resultiert, dass der in § 5 Absatz 1 festgesetzte Steuersatz von 10 % auf 8 % reduziert werden konnte.

Die Verwaltung erläutert anhand der Beschlussvorlage die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Satzung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 15. Januar 2014 (Az: 1 BvR 1656/09) festgestellt, dass ein degressiv ausgestalteter Zweitwohnungssteuertarif das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Artikel 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt.

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses wurde die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Varel neu gefasst.

Der vorgelegte Satzungsentwurf entspricht weitestgehend dem Satzungsmuster der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Neben allgemeinen Anpassungen wird im Rahmen der Neufassung auch die bisherige Ermittlung des Mietwertes, der die Bemessungsgrundlage für die im Einzel-

fall zu zahlende Zweitwohnungssteuer bildet, an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Bisher wurde ein pauschaler Mietwert je Quadratmeter Wohnfläche zugrunde gelegt. Zukünftig bildet der vom Finanzamt Wilhelmshaven im Rahmen der Feststellung des Einheitswertes ermittelte individuelle Mietwert jeder Wohnung die Grundlage für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer. Diese vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellten Werte werden entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem von Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung bzw. dem Verbraucherpreisindex auf das heutige Mietniveau hochgerechnet und als Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer herangezogen.

Durch die Umstellung dieses Verfahrens zur Ermittlung eines Mietwertes kommt es jedoch zu teilweise erheblichen Abweichungen zur bisherigen Höhe der von den einzelnen Steuerschuldern zu zahlenden Zweitwohnungssteuer. In Einzelfällen reduziert sich die Zweitwohnungssteuer um mehr als 50 %, in anderen Fällen erhöht sich die Zweitwohnungssteuer im Einzelfall um mehr als 100 %. Diese Umstellung ist jedoch nicht zu vermeiden, um den heutigen rechtlichen Anforderungen zu genügen.

Weiterhin sollen zukünftig auch Wohnmobile, Wohnwagen und Mobilheime zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden. Betroffen sind Saison- und Dauercamper auf den im Bereich der Stadt Varel belegenen Campingplätzen. Die Steuer bemisst sich in diesen Fällen nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete. Bei einer Standplatzmiete von beispielsweise 600 EUR wäre danach eine jährliche Zweitwohnungssteuer von 48 EUR zu entrichten. Die Mehreinnahmen daraus werden auf ca. 15.000 EUR jährlich geschätzt.

Der Steuersatz wird mit 8 v. H. vorgeschlagen. Damit wird die im Haushaltskonsolidierungskonzept zur Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen vorgegebene Erhöhung der jährlichen Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer um mindestens 10 % umgesetzt.

Ratsherr Kühne spricht sich vor dem Hintergrund der Ernsthaftigkeit der Umsetzungsbemühungen zum Konsolidierungskonzept und zu den Vorgaben der Zielvereinbarung für den Vorschlag einer Besteuerung der Dauercamper aus. Mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand ließe sich damit eine Mehreinnahme von 15.000 EUR generieren. An der ein oder anderen Stelle werde man sicher noch Probleme haben, die Punkte aus dem Konzept umzusetzen.

Auf die Frage, wie eine Zweitwohnungssteuererhebung von Dauercampern von der Kurverwaltung beurteilt wird, erklärt Herr Taddigs, dass damit eine Vergleichbarkeit zwischen touristischen Zweitwohnungen und Saisonwohnwagen erzielt werde und hier somit auch künftig mehr Gerechtigkeit herrsche. Im Interesse der Haushaltskonsolidierung der Stadt Varel, wovon auch der Eigenbetrieb betroffen sei, könne er dem Vorschlag nur zustimmen.

Auf die Frage von Ratsherrn Boyken, ob die Zweitwohnungssteuer bei den Dauercampern gesondert ausgewiesen werde, erläutert die Verwaltung, dass die Zweitwohnungssteuer aus rechtlichen Gründen mittels eines separaten Steuerbescheides erhoben werden muss.

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird in der diesem Protokoll anliegenden Fassung beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

**4.2 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
Vorlage: 413/2014**

Der Steuersatz für die Besteuerung der Geldspielgeräte liegt aktuell bei 15 % des Einspielergebnisses. Für den Haushaltsentwurf 2015 wird eine Erhöhung des Steuersatzes auf 18 % eingeplant.

Einerseits wird hierdurch das Aufkommen der Vergnügungssteuer erhöht, andererseits werden damit auch ordnungspolitische Ziele verfolgt. Der Steuersatz darf jedoch keine erdrosselnde Wirkung entfalten.

Die Höhe des Steuersatzes hat nach der Rechtsprechung erdrosselnde Wirkung, wenn sie es dem durchschnittlichen Spielautomatenaufsteller im Erhebungsgebiet (Stadt Varel) unmöglich macht, den gewählten Beruf des Aufstellers von Spielautomaten ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage seiner Lebensführung zu machen.

In anderen Bundesländern wird teilweise ein Steuersatz von 20 % der sog. Bruttokasse erhoben. Dieser Steuersatz wurde von mehreren Gerichten auch für zulässig erachtet. Allerdings nur für die im Einzelfall betroffene Kommune.

Das Finanzgericht Bremen führt in seinem Urteil vom 11.04.2012 - (2 K 2/12 81), zur Verfassungsmäßigkeit eines Steuersatzes von 20 % des Einspielergebnisses aus (Leitsätze 1 und 2):

1. Die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit von bislang 10 v. H. des Einspielergebnisses auf 20 v. H. stellt keinen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) dar.
2. Der annähernd gleich gebliebene Bestand an Geldspielgeräten im Erhebungsgebiet stellt ein schlüssiges Indiz für die fehlende Erdrosselungswirkung der erhöhten Vergnügungssteuer dar.

Auch der VGH Baden-Württemberg kommt in seinem Normenkontrollurteil vom 11.07.2012 - 2 S 2995/11 zu folgendem Ergebnis (2. Leitsatz):

Ein in einer Vergnügungssteuersatzung festgesetzter Steuersatz von 20 % auf die Bruttokasse kann nicht per se als erdrosselnd angesehen werden. Seine verfassungsrechtliche Zulässigkeit hängt vielmehr von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg für Niedersachsen in einem Beschluss am 08.11.2010 folgende Feststellungen getroffen:

1. Die Rechtmäßigkeit der Höhe eines Steuersatzes beurteilt sich nicht nach den

für Ermessensverwaltungsakte geltenden Kriterien, sondern ausschließlich danach, ob der Steuersatz mit höherrangigen rechtlichen Anforderungen, insbesondere dem verfassungsrechtlichen Verbot einer erdrosselnden Wirkung, übereinstimmt.

2. Ein Steuersatz von 15 % auf die Bruttokasse liegt an der Obergrenze des rechtlich höchstens Zulässigen und muss daher im Einzelfall besonders sorgfältig auf einen Verstoß gegen das Erdrosselungsverbot überprüft werden.

Das OVG erklärte weiter, die Auswirkungen eines Steuersatzes von 15 % auf die Berufsfreiheit im Erhebungsgebiet müssten daher besonders sorgfältig geprüft werden.

In Niedersachsen erheben seit dem letzten Jahr die Städte Braunschweig, Celle, Lehrte und Nordhorn eine Spielgerätesteuern in Höhe von 20 % der sog. Bruttokasse. Anhängige Klageverfahren sind bisher noch nicht entschieden. Die Stadt Hannover hat einen Steuersatz von 18 % der sog. Bruttokasse. Auch hierzu gibt es bisher keine Gerichtsentscheidung. Die Stadt Oldenburg beabsichtigt, die Vergnügungssteuer zum 01.01.2015 von derzeit 15 auf 20 % anzuheben.

Die Entwicklung des Bestandes der Spielhallen ist ein schlüssiges Indiz für eine Erdrosselungswirkung. Seit dem 01.01.2013 (Einführung der Erhebung der Vergnügungssteuer auf prozentualer Basis vom Einspielergebnis mit einem 15 %-igen Steuersatz zum 01.10.2012) ist keine Reduzierung der Spielhallen mehr eingetreten. Lediglich eine Spielhalle hat zum 31.12.2012 geschlossen, diese Schließung wurde jedoch bereits vor der Satzungsänderung mitgeteilt und ist daher nicht in Verbindung mit dem 15 %-igen Steuersatz zu sehen. Insoweit ist eine absehbare erdrosselnde Wirkung bei einer Erhöhung des Steuersatzes auf 18 % des Einspielergebnisses für den durchschnittlichen Spielhallenbetreiber in Varel nicht erkennbar. Diese wäre in einem Klageverfahren ohnehin vom Spielhallenbetreiber (Steuerpflichtigen) nachzuweisen.

Die Verwaltung erläutert, dass aus der Steuererhöhung Mehreinnahmen von rund 40.000 EUR erwartet werden.

Die Ausschussmitglieder befürworten die vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes auch zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Glücksspiels.

Beschluss:

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird in der diesem Protokoll anliegenden Fassung beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

4.3 Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung Vorlage: 412/2014

Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung ergibt für den Kalkulationszeitraum 2015 eine Gebühr in Höhe von 1,06 € je Meter Straßenfront. Im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Jahren 2013 und 2014 mit einer Gebühr in Höhe von 0,86 € entspricht dies einer Erhöhung um 0,20 € je Meter Straßenfront.

Notwendig ist die Gebührenerhöhung zur zukünftigen Kostendeckung der Straßenreinigung, weil aus den Vorjahren keine Gebührenüberschüsse mehr zur Verfügung stehen, um die zu erwartenden Kostensteigerungen der Reinigungs- und Entsorgungskosten auszugleichen. Der Ausgleich muss über die erhöhten Gebühren erfolgen. Sowohl Unterdeckungen als auch Überschüsse werden auf die Folgejahre vorgetragen.

Auf Nachfrage erläutert die Verwaltung, dass die letzte Gebührenanpassung 2013 mit einer Erhöhung von 0,71 EUR auf 0,86 EUR erfolgt ist. Aufgrund der angekündigten Preiserhöhung des Reinigungsunternehmens und aufgelaufener Gebührendefizite aus den Jahren 2012 und 2013 ist die vorgeschlagene Erhöhung zum 01.01.2015 notwendig.

Bürgermeister Wagner schlägt vor, im nächsten Jahr eine erneute Ausschreibung durchzuführen und daneben in den Fraktionen zu beraten, zukünftig auch die Innenstadt (Fußgängerzone) reinigen zu lassen.

Erster Stadtrat Heise ergänzt, dass die Straßenreinigung demnächst erneut im Ausschuss zu behandeln sein wird, da der Landesrechnungshof der Stadt Varel rät, auch die Kosten des Winterdienstes und der Gestellung und Leerung der Papierkörbe in die Kalkulation einzubeziehen.

Beschluss:

Die Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Varel wird in der diesem Protokoll anliegenden Fassung beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

5 Stellungnahmen für den Bürgermeister

Kein Tagesordnungspunkt

6 Zur Kenntnisnahme

Zur Beglaubigung:

gez. Bernd Redeker
(Vorsitzender)

gez. Jens Neumann
(Protokollführer)